

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 20. April 1976

27. Stück

### Inhalt:

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 16. 2. 1976 . . . . .	296
1. Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die Zahlung von Unterhaltszuschüssen an Vikare vom 9. 12. 1974 vom 16. 2. 1976 . . . . .	299
Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten vom 16. 2. 1972 vom 16. 2. 1976 . . . . .	300
Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeiter im kirchlichen Dienst vom 16. 10. 1972 vom 16. 2. 1976 . . . . .	301
Änderung des Ortszuschlagsrechts . . . . .	301
Verwaltungsanordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 6. 2. 1974 vom 7. 8. 1975 zu § 11, Buchstaben c) und e) . . . . .	302

## Kirchengesetz

zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 16. 2. 1976

Die Synode hat gemäß Art. 43 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung vom 3. 7. 1967 auf der Grundlage des Kirchensteuergesetzes vom 29. 3. 1950 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

- (1) Von den Evangelischen, die im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind jährlich um 600,— DM für das erste, 840,— DM für das zweite und 1 440,— DM für jedes weitere Kind zu kürzen, sofern Kinder im Sinne von § 32 Absatz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind. Bei Ehegatten, die nach § 26a EStG getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.
- (3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7,5 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.
- (4) Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

### § 2

- (1) Die Mindestkirchensteuer beträgt 7,20 DM jährlich.
- (2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,14 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,60 DM
einzubehalten.	

## § 3

- (1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1 199,99 DM nicht übersteigt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 1 199,99 DM erhöht sich um 1 200,— DM
- a) für jedes Kind, das bei dem Steuerpflichtigen nach § 32 Absätze 4 bis 7 des EStG zu berücksichtigen ist,
- b) im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b EStG.
- (3) Bei Ehegatten, die nach § 26a des EStG getrennt veranlagt werden, wird ein Erhöhungsbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

## § 4

- (1) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn (Brutto-Arbeitslohn abzüglich Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag) in

Steuerklasse	täglich	unter dem Betrag von		
	DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
I, II/0, IV/0	8,—	56,—	240,—	2 880,—
IV/1	9,66	67,66	290,—	3 480,—
II/1, III/0, IV/2	11,33	79,33	340,—	4 080,—
IV/3	13,—	91,—	390,—	4 680,—
II/2, III/1, IV/4	14,66	102,66	440,—	5 280,—
IV/5	16,33	114,33	490,—	5 880,—
II/3, III/2, IV/6	18,—	126,—	540,—	6 480,—
IV/7	19,66	137,66	590,—	7 080,—
II/4, III/3, IV/8	21,33	149,33	640,—	7 680,—
II/5, III/4	24,66	172,66	740,—	8 880,—
II/6, III/5	28,—	196,—	840,—	10 080,—

bleibt.

Für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen in

Steuerklasse	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	DM	DM	DM	DM
II, III	3,33	23,33	100,—	1 200,—
IV	1,66	11,66	50,—	600,—

- (2) Auf die festgesetzte Jahreslohnsteuer ist die Mindestkirchensteuer in Höhe des Jahresbetrags nach § 2 Absatz 1 zu erheben, wenn in der jeweiligen Steuerklasse die Jahresfreibeträge nach § 4 Absatz 1 erreicht werden.
- (3) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur durch denjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse VI) sowie bei der Lohnsteuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

#### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1975 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1976 in Kraft.

#### § 6

Es treten außer Kraft:

§§ 1—4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. 11. 1961 (GVBl. Bd. III S. 90),

§ 1 Abs. (1) u. (2) des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 19. 10. 1970 (GVBl. Bd. IV S. 141).

Die Kirchenleitung

## **1. Änderungsgesetz**

zum Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen  
und Kirchenbeamten sowie die Zahlung von Unterhaltszuschüssen  
an Vikare der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 9. 12. 1974  
vom 16. 2. 1976

### Artikel I

#### **Ergänzungsvorschriften für Geistliche**

##### § 1

§ 7 des Besoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes findet für die Geistlichen keine Anwendung.

##### § 2

§ 8 des Besoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Beförderungsämlter und deren Obergrenzen

Die §§ 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes finden für die Geistlichen keine Anwendung.

##### § 3

1. Der bisherige § 8 — Grundgehalt — wird § 9.
2. Der bisherige § 9 — Erziehungsbeihilfen — entfällt.

### Artikel II

#### **Ergänzungsvorschriften für Kirchenbeamte**

##### § 4

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 26 — Obergrenzen der Beförderungsämlter — des Bundesbesoldungsgesetzes findet für die Kirchenbeamten keine Anwendung.

### Artikel III

#### **Sonderregelungen**

##### § 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

1. Der Besoldungsordnung (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) ist

zuzuordnen:

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenmusikdirektor — künftig wegfallend

2. Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. 1. 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung

#### **Änderungsgesetz**

zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin  
vom 16. 10. 1972  
vom 16. 2. 1976

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1

§ 2 des Kirchengesetzes erhält folgenden Absatz 3:

§ 35 Absatz 1 Buchstaben b—f BAT ist auf die Küster, die Kirchendiener und die Organisten nicht anzuwenden.

##### § 2

- 1.) § 4 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zu diesem Gesetz Verordnungen zu treffen.

- 2.) Der bisherige § 4 wird § 5.

#### Artikel II

##### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. 1. 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung

### **Änderungsgesetz**

zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse  
der Arbeiter im kirchlichen Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche  
Eutin vom 16. 10. 1972  
vom 16. 2. 1976

Die Synode hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 9 der Kirchenverfassung  
als Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1

§ 2 des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

§ 27 MTL II Absatz 1 Buchstabe b—f ist auf die Küster und die Kirchen-  
diener nicht anzuwenden.

##### § 2

Der bisherige § 2 wird § 3.

##### § 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zu diesem Gesetz Verordnungen zu  
treffen.

##### § 4

Der bisherige § 3 wird § 5.

#### Artikel II

##### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. 1. 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung

### **Verordnung**

der Kirchenleitung zu § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 25. 2. 1976

##### § 1

In den Fällen, in denen ein Ehegatte eines Beamten oder Angestellten  
im kirchlichen, der andere im sonstigen öffentlichen Dienst steht, wird  
der Ortszuschlag nach der Stufe 1 der Ortszuschlagstabelle gewährt.

## § 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1976 in Kraft.

Die Kirchenleitung

### Verwaltungsanordnung

zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 6. 2. 1974  
vom 7. 8. 1975

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 7. 8. 1975 über den § 11 Buchstaben c) und e) der Friedhofsgebührenordnung vom 6. 2. 1974 die nachstehende Verwaltungsanordnung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

1. § 11 Buchstabe c)

Erstzulassung von Personen zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof (insbesondere Bestattungsunternehmer, Steinmetz- und Gärtnereibetriebe) je Friedhof	10,— DM
--	---------

2. § 11 Buchstabe e)

Genehmigung zur Aufstellung und laufende Überprüfung der Grabmale nach Steingrößen bei Reihengräbern	10,— bis 20,— DM
bei Wahlgräbern für ein	
a) liegendes Grabmal	20,— DM
b) Grabmal bis zu 0,35 qm Ansichtsfläche	20,— bis 30,— DM
c) Grabmal bis zu 0,55 qm Ansichtsfläche	35,— bis 45,— DM
d) Grabmal bis zu 0,75 qm Ansichtsfläche	50,— bis 75,— DM
e) Grabmal über 0,75 qm Ansichtsfläche	80,— bis 100,— DM

Die Höhe der Grabmalgebühr richtet sich nach dem durch die Gestaltung des Grabmals erforderlichen Verwaltungsaufwand. Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Grabnutzungsberechtigte.

Der Landeskirchenrat